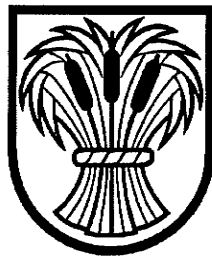


**REGLEMENT FÜR  
DIE ZUTEILUNG VON PACHTLAND  
UND DIE AUSGESTALTUNG  
DER PACTVERHÄLTNISSE**

DER

EINWOHNERGEMEINDE

WORBEN



1994

## REGLEMENT FÜR DIE ZUTEILUNG VON PACHTLAND UND DIE AUSGESTALTUNG DER PACTVERHÄLTNISSE DER EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

*Zuständigkeit,  
Grundsatz*

### **Art. 1**

Die Verpachtung des Gemeindelandes erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Finanzkommission. Es sind schriftliche Pachtverträge abzuschliessen.

Für alle Fragen, die dieses Reglement offen lässt, findet das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) Anwendung. (SR 221.213.2)

*Pächter*

### **Art. 2**

1 Das Kulturland der Gemeinde wird parzellenweise an Landwirte verpachtet, die einen eigenen oder gepachteten Landwirtschafts-, Gemüse-, Gärtnerei- oder Baumschulbetrieb bewirtschaften.

2 Nichtlandwirte erhalten, je nach Verfügbarkeit, eine Parzelle bis maximal 9 Aren zur ausschliesslichen Selbstbewirtschaftung.

*Neuzuteilung*

### **Art. 3**

1 **Kein** Anrecht auf Zuteilung von Pachtland haben:

- Gemeindebürger, die das 62. Altersjahr erreicht haben
- Minderjährige
- Landbesitzer, welche eigenes Land verpachten

2 Landwirte, die eigenes Land in grösserem Umfang überbauen, und Landwirte, die hauptberuflich ausserhalb ihres Betriebes tätig sind, haben nur dann ein Anrecht auf Pachtland, wenn besondere Gründe, resp. Umstände bestehen.

*Kündigung*

### **Art. 4**

1 Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Pachtvertrag stillschweigend um je 6 Jahre.

2 Der Pachtvertrag endet aber in jedem Fall mit dem Datum des 30. Novembers, in dem der Pächter das 66. Altersjahr erreicht. Bei der letzten, stillschweigenden Verlängerung vor Erreichen des absoluten Endtermines wird der normale Pachtvertrag zur Fixpacht; d.h. er wird mit dem obenerwähnten Endtermin ohne weiteres aufgelöst.

Art. 4.2  
Schreiben  
Amt für Land-  
wirtschaft  
des Kt. Bern  
vom 8.11.94  
im Anhang be-  
achten

<sup>3</sup> Gibt der Pächter die Landwirtschaft auf oder wird ein Betrieb grösstenteils stückweise verpachtet, fällt das Gemeindeland an die Gemeinde zurück.

<sup>4</sup> Landwirten, die hauptberuflich ausserhalb ihres Betriebes eine Tätigkeit aufnehmen, wird das Gemeindeland auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

*Ausschreibung*      **Art. 5**

Wird Gemeindeland zur Neuverpachtung frei, erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsanzeiger.  
Interessenten haben sich schriftlich beim Gemeinderat zu bewerben.

*Pachtdauer*      **Art. 6**

Die Parzellen werden für die Dauer von 6 Jahren verpachtet. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich die Pachtdauer jeweils stillschweigend um weitere 6 Jahre. (s. Art. 4, Abs. 1 und 2)

In besonderen Fällen ist der Gemeinderat, mit Zustimmung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion, Abt. Bodenrecht und Planung, berechtigt, eine kürzere Pachtdauer zu vereinbaren.  
(z.B.: Landabtausch, Bauland usw.)

*Pachtzins*      **Art. 7**

Der Pachtzins wird nach den Richtlinien der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion, Abt. Bodenrecht und Planung, auf Antrag der Finanzkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

*Bewirtschaftung*      **Art. 8**

Jeder Pächter ist verpflichtet, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Der Pächter hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und entsprechende Unkrautbekämpfung.

Gewässerschutzauflagen sind in jedem Falle einzuhalten.

Für einzelne Parzellen können spez. Auflagen gemacht werden, die sich dann auch in einer spez. Preisgestaltung niederschlagen können.

*Unterhalt*      **Art. 9**

Marchsteine, Drainageanlagen, Bewässerungsschächte, Wege und dergleichen sind besonders zu schützen.

Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben oder allenfalls beheben zu lassen. Die entsprechenden Kosten sind vom Pächter zu tragen.  
Das Bankett von mind. 50 cm gehört zum Weg und darf nicht gepflügt werden.

*Landabtausch*      **Art. 10**

Zur Förderung der Arrondierung kann der Gemeinderat den Landabtausch unter den Pächtern bewilligen.  
Diese Bewilligung wird nur aufgrund einer schriftlichen Eingabe erteilt.

*Unterpacht*      **Art. 11**

Grundsätzlich darf der Pächter das Pachtland, als Ganzes oder in Teilen, weder in Unterpacht noch zum Anbau von Zweitkulturen an Dritte geben.

Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Gemeinderates gestattet.

*Widerhandlungen*      **Art. 12**

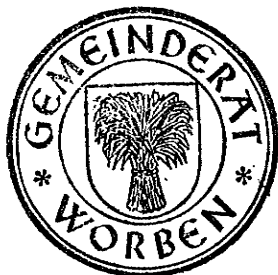
Eine Missachtung der allg. Pachtbedingungen, wie sie in diesem Reglement festgehalten sind, sowie eine Missachtung der spez. Bestimmungen im Pachtvertrag haben eine vorzeitige Kündigung zur Folge.

*Streitigkeiten*      **Art. 13**

Streitigkeiten, die aus dem Pachtverhältnis entstehen und die nicht durch einen Sachverständigen oder eine Schlichtungsstelle beizulegen sind, werden vom Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Nidau entschieden.

Inkrafttreten

Das Reglement für die Zuteilung von Pachtland und die Ausgestaltung der Pachtverhältnisse der Einwohnergemeinde Worben wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. August 1994 beraten und angenommen. Es tritt mit seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Willy Leiser

Hans Scheurer

Reglement für die Zuteilung von Pachtland und die  
Ausgestaltung der Pachtverhältnisse der Gemeinde Worben

Inkrafttreten


Das Reglement für die Zuteilung von Pachtland und die Ausgestaltung der Pachtverhältnisse der Einwohnergemeinde Worben wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. August 1994 beraten und angenommen. Es tritt mit seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
Willy Leiser

  
Hans Scheurer

Auflagezeugnis

Das Reglement für die Zuteilung von Pachtland und die Ausgestaltung der Pachtverhältnisse der Einwohnergemeinde Worben lag vom 23. September 1994 bis 13. Oktober 1994 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Die Auflage- und Einsprachfrist sind im Amtsanzeiger vom 23. September 1994 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 24. September 1994 bekanntgemacht worden.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

3252 Worben, 20. Oktober 1994

Der Gemeindeschreiber:

  
Hans Scheurer

Reglementsgenehmigung

Das vom Gemeinderat am 24. August 1994 beschlossene **Reglement für die Zuteilung von Pachtland und die Ausgestaltung der Pachtverhältnisse** der Einwohnergemeinde Worben, geben zu keinen Beanstandungen Anlass und werden vom Kantonalen Amt für Landwirtschaft hiermit **genehmigt**.

Bern, 8. November 1994

**AMT FUER LANDWIRTSCHAFT  
DES KANTONS BERN**

sig. W. Gerber, Vorsteher

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| Gemeindeschreiberei<br>3252 WORBEN |             |
| - 9. NOV. 1994                     |             |
| Akten Nr.                          | Prot. Datum |

Herrengasse 1  
3011 Bern  
Telefon 031 633 41 11  
Telefax 031 633 50 35

## REGLEMENTSGENEHMIGUNG

---

Das vom Gemeinderat am 24. August 1994 beschlossene **Reglement für die Zuteilung von Pachtland und die Ausgestaltung der Pachtverhältnisse** der Einwohnergemeinde Worben, geben zu keinen Beanstandungen Anlass und werden vom Kantonalen Amt für Landwirtschaft hiermit **genehmigt**.



Bern, 8. November 1994

AMT FUER LANDWIRTSCHAFT  
DES KANTONS BERN

W. Gerber, Vorsteher

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Genehmigungsverfügung kann innert **30 Tagen** seit ihrer Eröffnung bei der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektion, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, schriftlich und mit Begründung Beschwerde erhoben werden.

Amt für Landwirtschaft  
des Kantons Bern

Office de l'agriculture  
du canton de Berne

Abteilung  
Bodenrecht und Planung

Service du droit foncier  
et de l'aménagement agricole

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| Gemeindeschreiberei<br>3252 WORBEN |             |
| - 3. NOV. 1994                     |             |
| Akten Nr.                          | Prot. Datum |

Herrengasse 1  
3011 Bern  
Telefon 031 633 41 11  
Telefax 031 633 50 35

Gemeinderat

3252 Worben

Bern, 8. November 1994

### Reglementsgenehmigung



Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Genehmigung des von Ihnen erlassenen Pacht-Reglementes.

Bezüglich Art.4 Abs.2 möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Verlängerung, sollte sie weniger als 6 Jahre dauern, als kürzere Pachtdauer zu betrachten ist, welche der Bewilligung gemäss Art.8 LPG bedarf. Das Gesuch um Bewilligung ist spätestens drei Monate nach Beginn der letzten Verlängerung einzureichen.

Wir hoffen, Ihnen damit dienen zu können und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen  
AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT  
Abt. Bodenrecht/Planung

  
H. J. Gammenthaler

Beilagen erwähnt